

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Geotelematik und Navigation  
(Geotelematics and Navigation)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 17.04.2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geotelematik und Navigation (Geotelematics and Navigation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 22.07.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Prüfungsordnung“ der Klammervermerk „(APO)“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen**

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Geotelematik und Navigation angerechnet.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den §§ 5 bis 15.

3. In § 7 Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „Fakultäten“ durch „Fakultät“ ersetzt und die Worte „für Elektrotechnik und Informationstechnik, für Informatik und Mathematik und“ gestrichen, sowie die Sätze 2 und 3 zu folgendem neuen Satz 2 zusammengefasst: „Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
4. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

**„§ 10 Wiederholungsprüfungen**

Jede Wiederholungsprüfung ist im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abzulegen, andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Kann die jeweilige Prüfungsleistung nur durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden, welche im Jahresturnus stattfindet, ist die Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des zweiten nach dem Nichtbestehen folgenden Semester abzulegen, ansonsten gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens fünf Prüfungsleistungen möglich. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.“

Die bisherigen §§ 10 bis 15 werden zu den §§ 11 bis 16.

5. In § 11 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Bachelorstudiengang Geotelematik und Navigation wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und /oder Professoren der Fakultät für Geoinformation besteht.

- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.